

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) — Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 6 Nr. 17 erhält § 131c Abs. 2 Nr. 1 folgende Fassung:

„1. im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich und selbständig in eigener Praxis als vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt tätig ist,“.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Es soll sichergestellt werden, daß jeder vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt mit Besitzstand im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift bereits ab 1. Juli 1986 zur Übergangsprüfung zugelassen und auch nach § 131f Abs. 2 WPO vorläufig bestellt werden kann.

